



---

**19/2025**

**13.11.2025**

---

**Satzung\***  
**zur Anerkennung einer wissenschaftlichen Einrichtung**  
**als An-Institut der Alice-Salomon-Hochschule Berlin**

---

\* Vom Akademischen Senat der ASH Berlin auf der Sitzung am 20.12.2024 beschlossen.

---

HERAUSGEBERIN: Präsidentin der Alice-Salomon-Hochschule Berlin  
ANSCHRIFT: Alice-Salomon-Platz 5, 12627 Berlin, Tel.: (030) 992 45-0

**Satzung**  
**zur Anerkennung einer wissenschaftlichen Einrichtung**  
**als An-Institut der Alice-Salomon-Hochschule Berlin**

vom 20.12.2024

Auf der Grundlage von § 85 Absatz 3 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) in der Fassung vom 26.07.2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14.09.2021 (GVBl. S. 1039), hat der Akademische Senat der Alice-Salomon-Hochschule Berlin (ASH Berlin) am 10.12.2024 die folgende Satzung erlassen:

**§ 1 Anerkennung als An-Institut**

- (1) Der Akademische Senat entscheidet über die Anerkennung einer externen wissenschaftlichen Einrichtung als „Institut an der Alice-Salomon-Hochschule Berlin (An-Institut)“ auf Vorschlag des zuständigen Fachbereichs, welcher mit dem Institut zusammenarbeitet oder zusammenarbeiten wird.
- (2) Ein Anspruch auf Anerkennung besteht nicht. An-Institute dürfen nach der Anerkennung die Bezeichnung "Institut an der Alice-Salomon-Hochschule Berlin" als Zusatz zu ihrem Namen verwenden. Sie haben das Recht, das Logo der ASH Berlin zu verwenden, wenn sie hierzu die Zustimmung der Hochschule erhalten haben.
- (3) Die Details der Zusammenarbeit zwischen dem einzelnen An-Institut und der ASH Berlin werden in einem Kooperationsvertrag festgelegt.

**§ 2 Voraussetzungen der Anerkennung**

Die Anerkennung als An-Institut erfolgt nur, wenn

1. die allgemeine Aufgabenstellung und die hierauf basierende konkreten Forschungs- und Weiterbildungsvorhaben des An-Instituts die Aufgaben und Aktivitäten der ASH Berlin ergänzen, und die Aufgaben nicht vollständig von einer Einrichtung der Hochschule erfüllt werden können; hierfür in Betracht kommende Fachbereiche oder Zentrale Einrichtungen sind zuvor zu hören.
2. sichergestellt ist, dass die Wissenschaftsfreiheit und das Recht auf Veröffentlichung von Forschungsergebnissen durch die Beschäftigten des An-Instituts gewahrt sind und die Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis (GWP-Satzung) der ASH Berlin beachtet wird.
3. das An-Institut grundsätzlich aus Mitteln Dritter finanziert wird und seine Existenz für die nächsten zwei Jahre hinreichend gesichert ist; die finanzielle Lage der wissenschaftlichen Einrichtung ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachzuweisen.

4. eine der Kooperation angemessene Mitwirkung eines\_r Vertreters\_in der ASH Berlin in dem geschäftsleitenden Organ des An-Instituts verbindlich geregelt ist.

5. die Voraussetzungen für die Arbeitsbedingungen und Mitwirkungsrechte der Angehörigen des An-Instituts gemäß § 85 Abs. 1 Nr. 3 und 4 BerlHG erfüllt sind. Durch die Anerkennung als An-Institut werden keine Ansprüche gegen die ASH Berlin begründet.

6. das An-Institut dem Akademischen Senat der Hochschule und der Mitgliederversammlung des An-Instituts einen jährlichen Bericht über seine Tätigkeit und die Zusammenarbeit mit der ASH Berlin zur Kenntnisnahme vorlegt.

### **§ 3 Dauer der Anerkennung**

Die Anerkennung erfolgt höchstens für die Dauer von fünf Jahren. Sie kann auf Antrag nach Überprüfung und Bestätigung durch den Akademischen Senat verlängert werden. Die Verlängerung ist sechs Monate vor Ablauf des Anerkennungszeitraums zu beantragen.

### **§ 4 Nutzung von Hochschuleinrichtungen**

Die Nutzung von Einrichtungen der ASH Berlin durch das An-Institut und die Festlegung eines angemessenen Nutzungsentgelts ist nach Maßgabe der für die Hochschule geltenden haushaltsrechtlichen Bestimmungen im Kooperationsvertrag zu regeln. Ein Rechtsanspruch auf Nutzung der Einrichtungen der ASH Berlin durch das An-Institut besteht nicht und ist nur unter der Maßgabe der Verfügbarkeit entsprechender Kapazitäten der Hochschule zulässig.

### **§ 5 Sitz der Einrichtung**

Es werden nur solche wissenschaftlichen Einrichtungen anerkannt, die ihren Sitz in Berlin oder - in begründeten Ausnahmefällen - in Brandenburg haben.

### **§ 6 Widerruf**

Im Falle schwerwiegender Pflichtverletzungen durch das An-Institut kann die Anerkennung durch den Akademischen Senat widerrufen werden.

### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der ASH Berlin in Kraft.

Prof. Dr. Bettina Völter  
Präsidentin